

Reglement
der Kommission für
berufliche Weiterbildung des
Kantons Zürich

Die «Kommission für berufliche Weiterbildung des Kantons Zürich (KWB)» ist ein Organ der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (KRB).

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2

- a) Die Kommission fördert die Weiterbildung und ist Hüterin der Weiterbildung gemäss EG BBG §31–§33 und die höhere Berufsbildung gemäss EG BBG §27–30.
- b) Sie stellt den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sicher und überdenkt laufend den vom Kanton Zürich gegebenen Weiterbildungsauftrag.
- c) Sie fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und koordiniert Aufgaben der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung.
- d) Sie vertritt die Anliegen der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung in der KRB und arbeitet mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich (MBA) zusammen.
- e) Die KWB bringt sich bei Entwicklungsschritten aktiv ein. Sie verpflichtet sich Stellung zu nehmen bei gesetzlichen Vorlagen und bildungspolitischen Anliegen, welche die Weiterbildung und die höhere Berufsbildung betreffen.
- f) Sie setzt sich für die Anerkennung von Angeboten der höheren Berufsbildung ein.
- g) Sie gestaltet den Weiterbildungsauftrag mit und verfolgt die Strategie zur Stärkung der höheren Berufsbildung und Weiterbildung.
- h) Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der KRB und/oder in Absprache mit dem MBA.
- i) Sie kann in Abstimmung mit der KRB weitere Aufgaben übernehmen.
- j) Sie ist im Auftrag der KRB verantwortlich für die Website «Weiterbildung des Kantons Zürich, WBZH».

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder sind die Leiter/innen der beruflichen Weiterbildung bzw. für diese Aufgabe von der jeweiligen Schulleitung Delegierte an kaufmännischen, gewerblich-industriellen, technischen, gestalterischen und gesundheitlichen Berufsfachschulen, welche Mitglied der KRB sind. Jede KRB-Mitgliedschule verfügt über je eine Stimme. Weitere Mitglieder in beratender Funktion sind je ein Vertreter/eine Vertreterin der KRB, des MBA und des LKB.

IV. ORGANISATION

Art. 4

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand (den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und drei Beisitzer/Beisitzerinnen).
Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- b) Jede Mitgliedschule hat eine Stimme.
- c) Die KWB wird durch den Präsidenten/die Präsidentin mindestens zweimal jährlich einberufen. Ausserdem können fünf Mitglieder oder die KRB eine Einberufung verlangen. Die Einladungen werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung versandt.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vorstand schriftliche und begründete Anträge zu stellen, die für die nächste Sitzung zu traktandieren sind.
- e) Der Vorstand ist verantwortlich für
 - die Geschäftsführung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vertretung der KWB nach aussen in Absprache mit der KRB.
- f) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - Beschlussfassung über Geschäfte gemäss Art. 2.
- g) Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt die KWB in der KRB.
- h) Reglementsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch die KRB.

V. FINANZIELLES

Art. 5

Die Aufwendungen für die Administration gehen in der Regel zu Lasten der Schule des Präsidenten/der Präsidentin der KWB. Bei Projekten arbeitet die KWB mit den zuständigen Stellen des MBA zusammen. Die Spesen der einzelnen Mitglieder werden von deren Schulen übernommen. Weitere Ausgaben werden zweckgebunden eingesetzt.

Die Mitgliederbeiträge werden alle drei Jahre geprüft, von der KWB-Mitgliederversammlung verabschiedet und bei Änderungen der KRB zur Genehmigung vorgelegt. Die Mitgliederbeiträge weisen drei Stufen aus, welche auf der Summe der Unterrichtslektionen in der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung basieren. Anlässlich der Mitgliederversammlung Ende Herbstsemester wird der Rechnungsabschluss des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt. Bei grossen Abweichungen der Lektionenzahl innerhalb der drei Jahre meldet die jeweilige Mitgliedschule der Präsidentin/dem Präsidenten, wenn sie einer anderen Tarifstufe zuzuordnen ist. Für die Rechnungsführung zeichnet sich der/die Präsident/in verantwortlich. Rechnungsrevisor/in ist eine Vertretung der Mitgliedschulen, welche nicht im Vorstand ist.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6

Die Mitgliederversammlung kann zuhanden der KRB den Antrag auf Auflösung stellen. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsentscheid liegt bei der KRB.

Art. 7

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (KRB) in Kraft.

Zürich, 26. Januar 2022

Die Präsidentin:



Marianne Glutz

Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen des Kantons Zürich (KRB):

Rüti, 26. Januar 2022

Der Präsident:



Kurt Eisenbart